

Staatsorganen und den Räten der Bezirke wissenschaftliche Prognosen und langfristige Pläne gemäß den Rechtsvorschriften sowie Fünfjahr- und Jahrespläne ausgearbeitet werden. Er sichert die Einheit von materieller und finanzieller Planung.

(3) Der Minister gewährleistet einen der kulturpolitischen Zielstellung entsprechenden effektiven Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds sowie ihre langfristige Planung.

§ 4

(1) Der Minister ist verpflichtet, die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und des Ministerrates vor den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten zu erläutern und ihre Durchführung zu beraten. Er sichert die Unterstützung der örtlichen Staatsorgane bei der Entwicklung des kulturellen Lebens der Bürger. Der Minister gewährleistet, daß die fortgeschrittensten Erfahrungen ausgewertet werden. Dazu führt er regelmäßig Beratungen mit den Ratsmitgliedern für Kultur der Räte der Bezirke durch und bezieht sie in die Entscheidungsvorbereitung ein.

(2) Der Minister überträgt im Rahmen seiner Verantwortung den Ratsmitgliedern für Kultur der örtlichen Räte Aufgaben zur Sicherung der einheitlichen staatlichen Leitung der Kultur und Kunst und erteilt ihnen dazu Weisungen.

(3) Der Minister gewährleistet die Durchführung der sich aus den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie Entscheidungen der dazu befugten Organe zur sozialistischen Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung ergebenden Aufgaben.

(4) Der Minister sichert eine regelmäßige Kontroll- und Inspektionstätigkeit auf dem Gebiet der Kultur und Kunst. Sie richtet sich insbesondere auf die

- ständige Qualifizierung der Leitungs- und Planungstätigkeit;
- allseitige Erfüllung der Volkswirtschafts- und Haushaltspläne sowie des kulturellen Leistungsangebots;
- systematische Kaderentwicklung, Aus- und Weiterbildung;
- umfassende Erschließung und Nutzung aller Reserven;
- Einhaltung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften und der Prinzipien der Ordnung und Sicherheit.

§ 5

(1) Der Minister bestimmt die Schwerpunkte zur Entwicklung und Vervollkommnung des kulturellen Lebens der Bürger und sorgt für ihre Realisierung. Er sichert die planmäßige proportionale Entwicklung der dem Ministerium unterstellten kulturellen und künstlerischen Einrichtungen und Leistungsbereiche und unterstützt die örtlichen Räte bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung auf diesem Gebiet. Hierzu nimmt er mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die erforderlichen Abstimmungen vor.

(2) Der Minister übergibt den Räten der Bezirke verbindliche thematische Vorgaben für die kulturelle Tätigkeit. Er bestätigt den Tätigkeitsbereich und das Leistungsprofil bezirksgeleiteter kultureller und künstlerischer Einrichtungen.

§ 6

(1) Der Minister gewährleistet eine einheitliche politisch-ideologische Arbeit des gesamten Verlagswesens und die ökonomische Leitung der dem Ministerium unterstellten Verlage sowie Einrichtungen des Buchgroßhandels und -einzelhandels, eine bedarfsgerechte Buch- und Broschürenproduktion in hoher ideologischer und künstlerischer Qualität — bei gleichzeitiger Entfaltung einer zielstrebigem vielseitigen Literaturpropaganda entsprechend den Grundsätzen der Kulturpolitik der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Minister bestätigt die thematischen Perspektiv- und Jahrespläne der Verlage und die Verteilung der Kontingente polygraphischer Erzeugnisse auf der Grundlage einer langfristig orientierten Literaturpolitik, entscheidet über die Lizenz-

politik und erteilt die Druckgenehmigung für nichtlizenzierte Druckerzeugnisse.

(3) Der Minister ist für die einheitliche Orientierung sowie die Koordination aller Grundfragen des Bibliothekswesens verantwortlich.

§ 7

(1) Der Minister sichert die einheitliche politisch-ideologische und ökonomische Leitung aller Bereiche des Filmwesens, von der Planung über die Produktion bis zur Distribution der Filme mit dem Ziel, das Entstehen neuer Filme aller Genres entsprechend den wachsenden ideologischen und künstlerischen Ansprüchen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu fördern, die zentrale Spielplangestaltung zu verwirklichen, die Zusammenarbeit zwischen dem Staatlichen Komitee für Fernsehen und der DEFA im Interesse hoher kulturpolitischer Effektivität zu fördern und die materiell-technische Basis für die Filmproduktion und die Filmverbreitung zu sichern und planmäßig zu entwickeln.

(2) Der Minister bestätigt die thematischen Produktionspläne der DEFA-Studios.

(3) Der Minister ist verantwortlich für die staatliche Zulassung aller Filme, die im Lichtspielwesen eingesetzt werden.

§ 8

(1) Der Minister sichert das Zusammenwirken mit den entsprechenden staatlichen Organen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder im Interesse der ständigen Erhöhung des internationalistischen Gehalts des kulturellen Lebens, der weiteren Entwicklung des künstlerischen Schaffens und der gegenseitigen Bereicherung der sozialistischen Nationalkulturen.

(2) Im Rahmen der vom Ministerrat festgelegten Richtlinien und abgeschlossenen völkerrechtlichen Abkommen und Arbeitspläne ist der Minister verantwortlich für die einheitliche Leitung und Planung der internationalen Beziehungen auf dem Gebiet der Kultur und Kunst. Er gewährleistet in Abstimmung mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten den Abschluß und die Realisierung von Arbeitsplänen und Festlegungen in Erfüllung der für das Ministerium aus den Abkommen und langfristigen Plänen der kulturellen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit erwachsenden Verpflichtungen.

(3) Der Minister gewährleistet die Erfüllung der Verpflichtungen, die sich auf kulturellem Gebiet aus der Mitgliedschaft der Deutschen Demokratischen Republik in der UNESCO ergeben. Er fördert die aktive Mitarbeit in internationalen kulturellen Organisationen und Gesellschaften.

(4) Der Minister ist verantwortlich für die Vorbereitung des Anschlusses der Deutschen Demokratischen Republik an multilaterale völkerrechtliche Verträge, soweit sie kulturelle, künstlerische und literarische Gebiete betreffen.

(5) Der Minister trifft die Entscheidung über die Entsendung von Künstlern und Kulturschaffenden in andere Staaten und gewährleistet die entsprechende Vorbereitung. Er entscheidet über die Aufnahme künstlerischer und kultureller Fachkräfte anderer Staaten zu Ausbildungs- und Studienzwecken sowie zur praktischen Arbeit an kulturellen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

(1) Der Minister ist in Verwirklichung der einheitlichen sozialistischen Kultur- und Bildungspolitik verantwortlich für die

- Berufsausbildung im Bereich der Kultur und Kunst;
- Entwicklung der künstlerischen Hoch- und Fachschulen;
- Erarbeitung der Anforderungscharakteristiken für die Ausbildung von künstlerischen, kultur- und kunstwissenschaftlichen Kadern.

(2) Der Minister gewährleistet die Ausarbeitung und Durchsetzung einer der Aufgabenstellung des Ministeriums entspre-